Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ◆ 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium
Abt. 7 - Schule und Bildung
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 15.09.2014
Durchwahl 0711 279-2798
Telefax 0711 279-2877
Name Gabriele Tepaß
Gebäude Königstr. 19a
Aktenzeichen 23-6740.12/493

(Bitte bei Antwort angeben)

Außenstelle des
Landeslehrerprüfungsamtes beim
Regierungspräsidium
Abteilung 7 - Schule und Bildung
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Weingarten

Aufstiegslehrgang (3-jährig) höherer Dienst an beruflichen Schulen
Aufgabenverteilung und Checkliste der Schulaufsichtsbehörden

1. Anmelde- und Zulassungsverfahren

- 01.12. Bewerbungsschluss für den Aufstiegslehrgang des folgenden Schuljahres
- 30.01. Abschluss des Zulassungsverfahrens durch die Regierungspräsidien, es wird an jedem RP im Bewerbungsverfahren eine Rangliste aller zulassungsfähigen Bewerber gebildet.
- zum 15.02. ergehen die Listen mit allen zulassungsfähigen Bewerbern an das Kultusministerium / Ref. 23
- zum 15.03. erfolgt ggf. die Vergabe freier Kontingentplätze durch das Kultusministerium / Ref. 23 im Einvernehmen mit den Regierungspräsidien / Abt. 7.

- zum 30.04. gehen die Zulassungsbescheide der Regierungspräsidien über die Schulleitung an die Teilnehmer heraus, gleichzeitig werden die Schulleitungen gebeten, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in den ersten beiden Jahren des Lehrgangs den Montag im Stundenplan unterrichtsfrei zu halten und für den Unterrichtseinsatz oberhalb der Fachschulreife zu sorgen.
- Zugleich erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von den Regierungspräsidien den Berichtsbogen zum Nachweis des Unterrichtseinsatzes und zur Lehrgangsteilnahme. Außerdem werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darauf hingewiesen, dass sie dafür Sorge zu tragen ist, dass alle Veranstaltungen bestätigt werden, an denen sie teilgenommen haben.
- Das KM / Ref. 23 stimmt die Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu den Fachdidaktikveranstaltungen mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (BS) Stuttgart ab. Dieses leitet danach die Landesliste an die anderen SSDL weiter.
- Mai: Für die gegebenenfalls notwendigen Abordnungen der Lehrkräfte, die an ihrer Stammschule keinen Lehrauftrag in Klassen der Fachschule, des Berufskollegs, der Beruflichen Gymnasien oder der Berufsoberschule wahrnehmen können, müssen durch die Regierungspräsidien Ersatzschulen gesucht werden. Die Schulleitung der Ersatzschule ist dabei darauf hinzuweisen, dass der ÖPR zu beteiligen ist. Falls eine Abordnung nicht möglich oder vertretbar ist, muss die Unterrichtsverpflichtung mindestens in entsprechendem Umfang in der Fachstufe 2 der Berufsschule erbracht werden.
- Die Schulleitungen werden durch die Regierungspräsidien darauf hingewiesen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Veranstaltungen der Schulkunde eingeladen werden, die sich mit Fragen der Schulorganisation oberhalb der Fachschulreife beschäftigen. Die Regierungspräsidien informieren die Schulleitungen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen formlosen Berichtsbogen über die Teilnahme an den Veranstaltungen der Schulkunde zu führen und diesen im Mai des 3. Lehrgangsjahres unaufgefordert an das Regierungspräsidium mit Unterschrift des Schulleiters zu senden.

2. Überprüfungen in den Veranstaltungsmodulen

- Die **Überprüfung der Unterrichtspraxis** findet in den ersten sechs Wochen nach den Herbstferien statt. Die Prüfungskommissionen werden durch die zuständige Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts (LLPA) bestellt. Die Schulleitungen werden von den Regierungspräsidien darauf hingewiesen, dass die Lehrproben im 2. Lehrgangsjahr wie bei den Prüfungslehrproben der Referendare drei Tage vorher angekündigt werden müssen. Die Außenstellen des LLPA sammeln die Noten der

Überprüfung der Unterrichtspraxis. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Aufstiegslehrgang endgültig nicht bestanden haben, sind dem KM /Ref. 23 zu melden.

- Die Bewertung der Teilnahme am **Online-Seminar Pädagogik** erfolgt durch ein System von Leistungspunkten. An den SSDL wird bis zum Pädagogischen Kolloquium für jeden Teilnehmer die Zahl der bereits erreichten Leistungspunkte aufgelistet. Nach dem Pädagogischen Kolloquium stellen die jeweiligen, durch das LLPA bestellten Prüfungsvorsitzenden fest, ob die teilnehmende Lehrkraft jeweils die erforderlichen Leistungspunkte (Online-Lernphasen: 7 CP; Präsenzveranstaltungen: 4 CP; Kolloquium: 1 CP) erreicht hat und vermerken dies. Anschließend legen die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) in Stuttgart und in Karlsruhe jeweils eine Liste für die Lehrkräfte aus den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen (SSDL/BS Stuttgart) und Karlsruhe und Freiburg (SSDL/BS Karlsruhe) an, auf der vermerkt ist, welche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Teil des Aufstiegslehrgangs
  - **mit Erfolg teilgenommen haben**
  - und welche ihn **nicht bestanden** haben.

  Die Direktorin des SSDL (BS) Stuttgart und der Direktor des SSDL (BS) in Karlsruhe versenden die Listen nach Abschluss aller Kolloquien an die jeweilige Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamts. Die Außenstellen sammeln die Bescheide des 2. Ausbildungsjahres
- Für die **Fortbildungsveranstaltungen im 3. Lehrgangsjahr** wird den Lehrkräften die Teilnahme durch die Landesakademie Esslingen bescheinigt.
- Im Mai des jeweiligen 3. Lehrgangsjahres sind
  - die beiden Berichtsbögen (Unterrichtseinsatz, Lehrgangsteilnahme),
  - der formlose Berichtsbogen über die Erteilung der Schulkunde sowie
  - die Bescheinigung über die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen an der Landesakademie Esslingen im 3. Lehrgangsjahr

  mit Dienstsiegel über die Schulleitungen an die Regierungspräsidien zu übermitteln.
- Die abschließende Unterrichtsbeurteilung der Schulleiterinnen und Schulleiter ist bis 30. Mai des 3. Lehrgangsjahres den Regierungspräsidien vorzulegen.
- Danach werden alle Berichtsbögen sowie die Beurteilung des Schulleiters/ der Schulleiterin von den Regierungspräsidien den Außenstellen des LLPA übergeben. Diese entscheiden aufgrund der Noten, der Pädagogikbescheide und der Berichtsbögen, ob die Lehrgangsteilnahme erfolgreich abgeschlossen wurde und melden dem RP jeweils zum 15. Juli die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Lehrgang bestanden haben.

3. Unterbrechung oder Abbruch des Aufstiegslehrgangs

- Unterbrechung oder Abbruch des Aufstiegslehrgangs ist über die Schulleitung beim Regierungspräsidium umgehend anzuzeigen. Das Regierungspräsidium informiert das SSDL (BS), die Außenstellen des LLPA und das KM/ Ref. 23.
- Die Regierungspräsidien informieren die Schulleitungen, dass sie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darauf hinweisen, dass Anträge auf Unterbrechung der Lehrgangsteilnahme durch das zuständige Regierungspräsidium entschieden werden. Die Unterbrechung ist
  - wegen Krankheit bis zu einem Jahr,
  - wegen Beurlaubung bis zu einem Jahr,
  - wegen Schwangerschaft und Erziehungszeiten bis zu drei Jahren

  möglich. Dauert die Unterbrechung länger, wird der Lehrgang unterbrochen. Eine erneute Bewerbung ist nötig.
- An jedem Regierungspräsidium wird eine Liste dieser Unterbrecher geführt, um sie wieder in einen folgenden Lehrgang einzuschleusen oder aus dem Lehrgang zu nehmen. Die Regierungspräsidien teilen dem KM/ Ref. 23 die Namen der Ab- und Unterbrecher mit.
- Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt über die Regierungspräsidien. Die entstehenden Reisekosten werden allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemäß § 23 Abs. 2 LRKG zur Hälfte erstattet.